Anlage 5
Fertigung 2

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan für das Gewann "Breite" der Gemeinde Schwerzen.

A. Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
- 2) §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGB1.S.429) (BauNVO).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (GesBl.S.208).

B. Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung

6 1

Baugebiete

Der raumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgelegt durch Eintragung im Strassen- und Baulinienplan, und ist AllgemeinesWöhngebiet - § 4 BauNO-WA.

Ausnahmen

Soweit in den Baugebieten nach dem § 4 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, wird festgesetzt:

Allgemeines XXXXXXXXX Nohngebiet (WA):

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
- (2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

8 4

Gemeinbedarfsflächen

Flachen für den Gemeinbedarf sind nicht erforderlich.

II. Maß der baulichen Nutzung

8 5

Allgemeines

Das la3 der baulichen Nutzung wird für die Baugebiete bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

Zulässiges laß der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Vollgeschosse erfolgt durch Eintrag im Gestaltungsplan sowie im Strassen- und Baulinienplan.
- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- (3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäss § 17 Abs. 5 Baun VO nicht zugelassen werden. Bei eingeschossigen Wohngebauden mit Steildach kann der Ausbau des Dachgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

6 7

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Die Eintragung von Einzelhausern im Gestaltungsplan gilt als Festsetzung gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 3auNVO.
- (3) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend, ebenso für die Dachform.

8 8

Überbaubare Grundstücksflächen

- (1) Die Festsetzungen von Strassenbegrenzungslinien, Baulinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Strassen- und Baulinienplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Versorgungsanlagen nach §14 BauNVO sowie Einzelgaragen zulässig.

5 9

Grenz- und Gebäudeabstand

Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude muss 5,0 m betragen.

- 4 -

Linfriedungen

Einfriedungen von Grundstücken sind für alle zusammenhengenden Grünflachen einheitlich zu gestalten. Die Einfriedungen dürfen langs der Strassenzüge nicht über 0,80 m hoch sein.

8 13

Vorgarten und Grundstücksgestaltung

- (1) Vorgarten sind nach Fertigstellung der Gebaude als Ziergarten oder Easenflächen anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Vorplätze müssen befestigt sein.
- (3) Auffüllungen auf den Grundstücken sind röglichst flach und in geschlossener Fläche durchzuführen, wobei die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen sind.

8 14

Werbeanlagen

In Ergänzung der baurechtlichen Bestimmungen wird festgesetzt, dess Dachreklamen und vielfarbige Leuchtreklamen untersagt sind.

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

Schwerzen-Tiengen, den 28. AUG. 1965

Der Bürgermeister:

GAMEIND YOBLU

Der Planer:

& Denz

ANLAGE: 4 FERTIGUNG: 2

GEMEINDE Schwerzen TEILBEBAUUNGSPLAN

Gewann BREITE

GESTALTUNGSPLAN

Private Straßen

Offentliche Straßen

Offentliche Grünflächen
Private
Neue Grundstücksgrenzen

Bestehende Gebäude

Neue

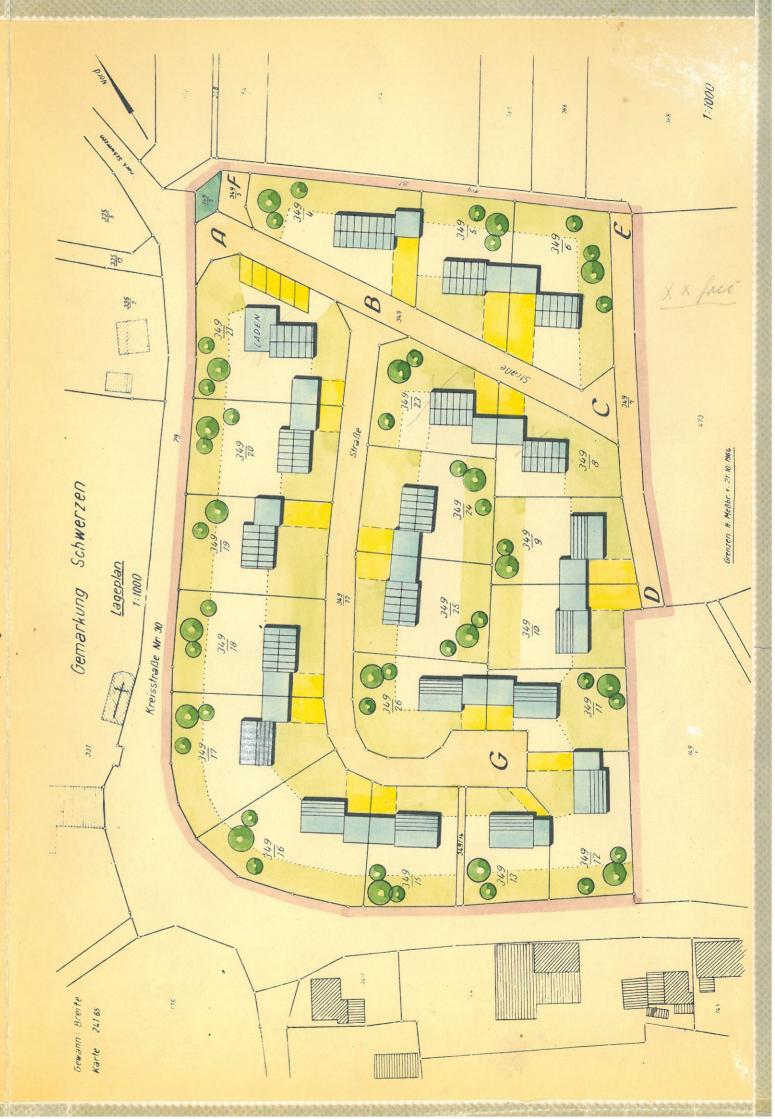
Gebäude 1 Geschoß

125-30°



den 28 AUG. 1965





Der Gemeinde Schwerzen über den Bebauundsplan des Gewannes "Breite",

Aufgrund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 111 Abs.1 der Landesbauordnung vom 4.6.1964 (GBl.S.151) i.V.m. § 4 der Gemeindenung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl.S.129) hat der Gemeinderat am 2.Februar 1966 den Bebauungsplan für das Gewann "Breite" als Satzung beschlossen.

6 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen - und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 3).

\$ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begrüngung und Erläuterung Weischal, den-
- 3) Straßen-und Baulinienplan
- 4) Gestaltungsplan
- 5) Begaungsvorschriften

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 3.2.1966

in Kraft.

Schwerzen, den 3. Februar 1966 Der Bürgermeister: Hoßlen

Genehmigt

Landra

24. Feb.

Diese Satzung wurde am 3. Februar 1966 öffentlich bekannt gemacht und hat in der Zeit vom 7Februar 1966 bis 15. Februar 1966 im Rathaus öffentlich ausgelegen.



Schwerzen, den 16. Februar 1966 Bürgermeisteramt Koßk Begründung und Erläuterung sum Bebauungsplan Gewann Breite der Gemeinde Schwerzen/Krs. Waldshut

Die Gemeinde Schwerzen im unteren Wutachtal beabsichtigt aufgrund der Entwicklung der Gemeinde in den vergangenen Jahren und Wegen der regen Nachfrage nach Bauplätzen ein dem Lande Baden-Württemberg, vertreten durch das Staatl. Liegenschaftsamt Säckingen, gehörendes Grundstück zu erschließen und bebauen zu lassen.

Das Grundstück mit einer Größe von 2,5 ha im Ortsteil Willmendingen, in der Nähe der neuerbauten Volksschule und des alten Schloßes Willmendingen, ist eben und hat guten Baugrund. Es wird begrenzt im Süden und Westen durch die Kreisstraße Nr. 30, Horheim-Geisslingen, im Norden und Osten durch zu einem späteren Zeitpunkt noch bebaubares Gelände. Dieser späteren Bebauung im Osten und Norden wurde bereits durch Anlage von Straßen Rechnung getragen. Die Erweiterung der Kurve der Kreisstraße an der Kapelle ist im Einvernehmen mit dem Straßenbauemt geregelt.

Zum Bebauungsplan ist im einzelnen folgendes auszuführen:

Das Baugebiet wird bei A an die Kreisstraße und an den Ort angeschlossen. An der Wendeplatte G ist ein 2.0 m breiter Gehweg vorgesehen, der das Baugebiet für Fußgänger erschließt. Die Straße A - C wurde in einer Breite von 7.5 m ohne Gehweg auf einer bereits früher verlegten Wasserleitung vom Hochbehälter angelegt, die Strassenteile A - F und G - E dienen der späteren Erschließung weiteren Baugeländes und stehen jetzt mit Feldwegen in Verbindung. Die Strasse B - G ist in einer Breite von 7.5 m ohne Gehweg mit Wendeplatte bei G angelegt und dient der inneren Erschließung des Gebietes.

Das Baugebiet wird an die Srtliche, sentrale Wasserversorgung angeschlossen. Die Abwässer sind den in den Straßen G - B und D - C - A verlegten Abwässerkanälen beisuleiten. Die Stromversorgung erfolgt durch die Badenwerk AG.

Für das Baugebiet ist zweigeschossige und eingeschossige Bauweise mit unterschiedlichen Dachneigungen vorgesehen. Die Gebäude sollen ausschließlich dem Wohnen dienen, Nebengebäude bzw. Garagen sind vorgesehen. Bei A ist für die Versorgung des Gebietes ein eingeschossiger Ladenbau gedacht.

Voraussichtliche Kosten für Erschließung:

a) für Straßen einschl. Grunderwerb

22 000 -- DM 43 000 -- DM

b) Kanalisationc) Wasserversorgung

40 000 -- DM

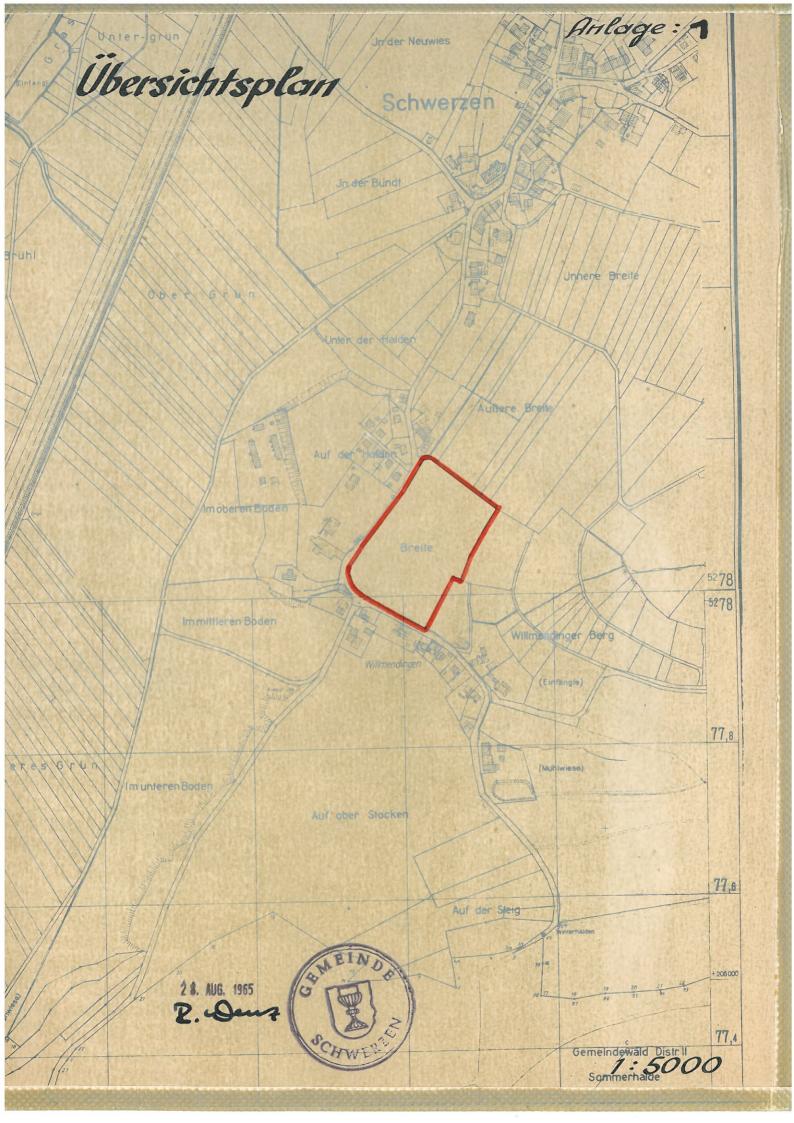
Schwerzen/Waldshut, am 28.8.1965

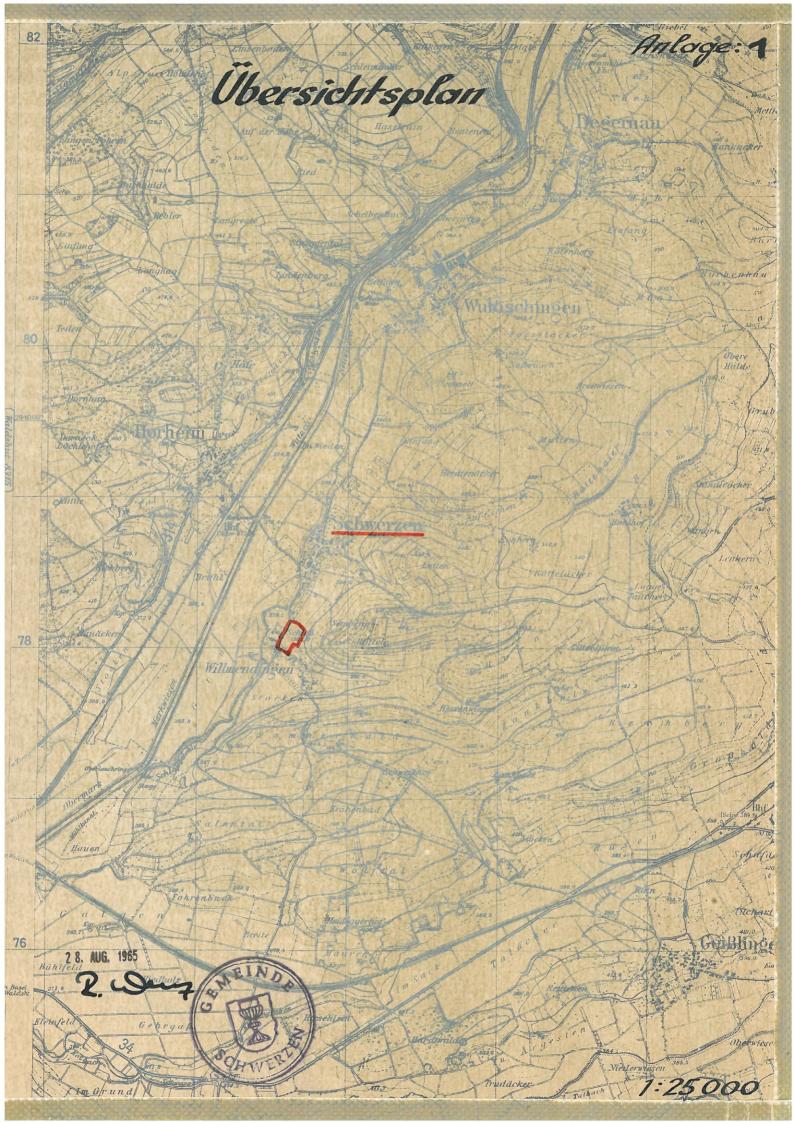
Bürgermeister:

Planers

Ge Blen

P. Deng





Nach § 13 des Bundesbaugesetzes, § 111 der Lendesbauordnung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat von Schwerzen am 31.3.1968 folgende

Satzung

zur Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gewann "Breite" beschlossen:

8 1

Das Baugebiet wird um den aus den zeichnerischen Festsetzungen hervorgehenden Bereich erweitert.

8 8

Für diesen Teil des Baugebiets gelten die zeichnerischen Festsetzungen des Legeplans und die schriftlichen Festsetzungen, die in den Bebauungsverschriften für das Baugebiet "Breite" vom 28.8.1965 enthalten sind, mit Ausnahme von § 6 Abs. 5 Satz 2, § 9 und § 10 Abs. 6.

Schwerzen, den 2. Amil 1968

Beurkundung

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am 8. Mai 1968 ortüblich öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 9.Mai 1968 bis einschl.23.Mai 1968 öffentlich auf dem Rathaus aufgelegen.

Schwerzen, den 25. Mai 1968

Der Bürgermeister:

K. Blen

Koplu Burgerm.

Genehmigt
Waldshut, den 22 April 1968
Litterateamyt

